

# RS OGH 1997/4/29 1Ob75/97d, 8ObA20/00z, 2Ob12/10v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1997

## Norm

ABGB 1412

KO §28 Z2

## Rechtssatz

Die Buchung einer anfechtbaren Zahlung auf einem Sonderkonto und die diesbezügliche Mitteilung an den Zahlenden unter Hinweis darauf, dass die Zahlung wegen des Verdachtes der Zahlungsunfähigkeit nicht angenommen und auf dem Beitragskonto nicht gutgeschrieben werde, stellen klar, dass die Zahlung zurückgewiesen wurde. Die Zahlung steht dann zur Disposition des Schuldners.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 75/97d  
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 75/97d
- 8 ObA 20/00z  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObA 20/00z  
Vgl; Beisatz: Die Wirkung der Zahlung im Sinne des § 1412 ABGB tritt durch eine Überweisung auf ein Sperrkonto mangels Verfügungsberechtigung des Gläubigers über die Gutschrift nicht ein. (T1)
- 2 Ob 12/10v  
Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 12/10v  
Vgl; Beisatz: Die Rücküberweisung der Zahlung ist für die Wirksamkeit der Zurückweisungserklärung ebenso wenig erforderlich, wie die Buchung des Betrags auf ein Sonderkonto des Schuldners oder das besondere „Bereithalten“ des zurückzuzahlenden Betrags. (T2); Veröff: SZ 2011/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107955

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)